



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

PROTOKOLL ÜBER DIE VIERUNDZWANZIGSTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

Addendum

Anhang I

**Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte
Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten**

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50/add. 1 verteilt.

Kapitel 1.1

1.1.3.3 Erhält folgenden Wortlaut:

“1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen, zum Betrieb ihrer besonderen Ausrüstung, für die Wartung oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit

Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer fest eingebauten besonderen Ausrüstung,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer mobilen besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder
- für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

verwendet werden,

und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.”

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.14*)

Kapitel 1.2

Die erste Begriffsbestimmung für „**Ladetank**“ durch folgenden Text ersetzen:

„**Ladetank** (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 0): Ein mit dem Schiff fest verbundener Tank, der für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.“

Die Begriffsbestimmung für **Ladetank, unabhängiger** streichen.

Folgende Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Ladetanktyp:**

- a) **Unabhängiger Ladetank (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 0):** Ein Ladetank, der fest eingebaut, vom Schiffskörper jedoch unabhängig ist;
- b) **Integrierter Ladetank:** Ein Ladetank, der Bestandteil des Schiffskörpers ist und durch die Außenhaut oder von der Außenhaut getrennte Wände begrenzt wird;
- c) **Ladetank nicht Außenhaut:** Ein integrierter Ladetank, dessen Boden und Seitenwände weder die Außenhaut des Schiffes noch einen unabhängigen Ladetank bilden.“

„**Ladetankzustand:**

- a) **Drucktank:** Ein vom Schiffskörper unabhängiger Ladetank, der nach einschlägigen anerkannten Standards gebaut und für einen Betriebsdruck ≥ 400 kPa ausgelegt ist;
- b) **Ladetank geschlossen:** Ein Ladetank, der über eine Vorrichtung zur Verhinderung eines unzulässigen Über- oder Unterdrucks mit der Umgebungsluft verbunden ist;
- c) **Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung:** Ein Ladetank, der über eine mit Flammendurchschlagsicherung versehene Vorrichtung mit der Umgebungsluft verbunden ist;
- d) **Ladetank offen:** Ein Ladetank, der eine offene Verbindung zur Umgebungsluft besitzt.”

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/9*)

1.2.1 Die Begriffsbestimmungen für „Gasabfuhrleitung“, „Gaspendelleitung“, „Gasrückfuhrleitung“, und „Gassammelleitung“ durch folgende neue Begriffsbestimmungen ersetzen:

„Gasabfuhrleitung (an Bord): Eine Leitung der Bordanlage, die einen oder mehrere Ladetanks während des Ladens oder Löschens mit der Gasrückfuhrleitung verbindet und mit Sicherheitsventilen zum Schutz des oder der Ladetanks gegen unzulässigen inneren Über- oder Unterdruck versehen ist.

Gasrückfuhrleitung (an Land): Eine Leitung der Landanlage, die mit der Gasabfuhrleitung des Schiffes während des Ladens oder Löschens verbunden wird und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für Probeentnahmeöffnung erhält folgenden Wortlaut:

„Probeentnahmeöffnung:

Eine Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0.30 m. Wenn die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen und so beschaffen sein, dass die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Flammensperre nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben kann. Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24)

Kapitel 1.4

1.4.3.3 r) „Gasrückfuhr- bzw. Gaspendelleitung“ ersetzen durch „Gasrückfuhrleitung“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

1.4.3.7.1 i) „Gasrückfuhr- oder Gaspendelleitung“ ersetzen durch „Gasrückfuhrleitung“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

Kapitel 1.6

1.6.7.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.7.1.2 In diesem Abschnitt bedeutet

- a) der Begriff „in Betrieb befindliches Schiff“:
 - ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;
 - ein Schiff, für das bereits ein Zulassungszeugnis nach 8.6.1.1 bis 8.6.1.4 ausgestellt worden ist.

In beiden Fällen sind Schiffe ausgenommen, die nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatten;

- b) der Begriff „N.E.U.“:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; maßgeblich für die Einstufung als Neubau ist das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses; werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsvorschriften.

Als „Umbau“ wird auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand angesehen.

Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000.

c) der Begriff „Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem ...“:

die Vorschrift muss bei der nächsten auf dieses Datum folgenden Erneuerung des Zulassungszeugnisses erfüllt sein. Läuft das Zulassungszeugnis im ersten Jahr nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung ab, braucht, unabhängig vom Ablaufdatum, die Vorschrift erst nach Ablauf dieses ersten Jahres erfüllt zu sein.

d) Die in Kapitel 1.6.7 angeführten an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen einzuhaltenden Vorschriften gelten nur, wenn N.E.U. nicht anwendbar ist.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

1.6.7.2.1.1 und 1.6.7.2.2.2 In den Tabellen der allgemeinen Übergangsvorschriften jeweils eine neue Zeile einfügen:

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
--------------------------	---	---

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

Nach Absatz 1.6.7.2.1.2 folgenden neuen Absatz einfügen:

„1.6.7.2.1.3 Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.1 dürfen die Stoffe UN 1690, UN 1812 und UN 2505, bis zum 31. Dezember 2018 in Einhüllenschiffen befördert werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/5)

1.6.7.2.2.2 Eintragung zu 1.2.1, Hochgeschwindigkeitsventil in Spalte (2) „Prüfung nach europäischer Norm EN 12874:1999“ ändern in: “Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“.

Spalte (3) erhält folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034.

Bis dahin müssen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen folgende Vorschriften eingehalten werden:

Die Hochgeschwindigkeitsventile müssen auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn sie ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurden, nach der Norm EN 12874: 1999 geprüft sein. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/8 und informelles Dokument INF.7 wie geändert)

1.6.7.2.2.2 Folgende neue Eintragung einfügen:

9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3	Die höchstzulässigen Füllhöhen des Ladetanks an jedem Anzeigergerät kennzeichnen	N.E.U. ab 1. Januar 2015 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
--	--	--

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/19)

1.6.7.2.2.2, In den Eintragungen zu 9.3.2.0.1 c) und 9.3.3.0.1 c) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

1.6.7.2.2.2, die Eintragung für 9.3.2.14.2 „Stabilität intakt“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/22)

1.6.7.2.2.2 Folgende neue Eintragung einfügen:

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.20.1 9.3.3.20.1	Zugang zu Kofferdämmen oder Kofferdammabteilungen	N.E.U. ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/10)

1.6.7.2.2.2, In den Eintragungen zu 9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2 h) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

1.6.7.2.2.3.3 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

1.6.8 Folgende neue Übergangsvorschrift am Ende hinzufügen:

„Bis zum 31. Dezember 2018 muss nicht der hauptverantwortliche Schiffsführer (nach Unterabschnitt 7.2.3.15) sondern kann jedes Mitglied der Besatzung Sachkundiger für die Beförderung von Gasen (nach Unterabschnitt 8.2.1.5) sein, wenn ein Tankschiff des Typs G ausschließlich UN 1972 befördert In diesem Fall muss der hauptverantwortliche Schiffsführer den Aufbaukurs „Gas“ absolviert haben und zusätzlich nach Absatz 1.3.2.2 über die Beförderung von LNG unterwiesen sein.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/14 und informelles Dokument INF.24 wie geändert)

Kapitel 1.16

1.16.1 Folgenden neuen Unterabschnitt 1.16.1.4 einfügen:

„1.16.1.4 Anlage zum Zulassungszeugnis

1.16.1.4.1 Das Zulassungszeugnis und das vorläufige Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a) müssen durch eine Anlage zum Zulassungszeugnis nach dem Muster des Unterabschnitts 8.6.1.5 ergänzt werden.

1.16.1.4.2 In die Anlage zum Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist

a) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26.05.2000;

b) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;

- c) bei allen anderen Schiffen das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines Zulassungszeugnisses gemäß ADN oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten Zulassungszeugnisses gemäß ADN;
- d) abweichend von Buchstabe a bis c das Datum einer neuerlichen Erstüberprüfung gemäß 1.16.8, wenn das Schiff nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatte.

1.16.1.4.3 Alle ab dem Datum gemäß 1.16.1.4.2 gültigen Zulassungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und alle Zulassungszeugnisse und vorläufigen Zulassungszeugnisse gemäß 1.16.1.3.1 a) ADN sind in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen.

Die Eintragung von Zulassungszeugnissen, die vor der Ausstellung der Anlage zum Zulassungszeugnis ausgestellt worden sind, erfolgt durch die zuständige Behörde, die diese Anlage ausstellt.“

Folgende neue Unterabschnitte 1.16.2.5 und 1.16.2.6 einfügen:

„1.16.2.5 Die Anlage zum Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ausgestellt. Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Ausstellung. Sie erkennen diese Anlage zum Zulassungszeugnis an. Jedes weitere erteilte Zulassungszeugnis oder vorläufige Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a) ist in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Wird die Anlage zum Zulassungszeugnis (z.B. im Fall von Unleserlichkeit oder Verlust) ersetzt, sind alle bereits vorhandenen Eintragungen zu übernehmen.

1.16.2.6 Die Anlage zum Zulassungszeugnis ist einzuziehen und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, wenn gemäß 1.16.8 eine neuerliche Erstüberprüfung durchgeführt wird, weil die Gültigkeit des letzten Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate abgelaufen ist.

Stichtag ist der Tag des Eintreffens des Antrags bei der zuständigen Behörde. In diesem Fall sind nur Zulassungszeugnisse einzutragen, die nach der neuerlichen Erstüberprüfung ausgestellt worden sind.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

1.16.6 Folgenden neuen Unterabschnitt 1.16.6.4 einfügen:

„1.16.6.4 Bei einem Übergang der Zuständigkeit auf eine andere zuständige Behörde nach 1.16.6.3 hat die Behörde, an die das letzte Zulassungszeugnis zurückgegeben worden ist, die Anlage zum Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.4 auf Anfrage der für die Ausstellung des neuen Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde zu übermitteln.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

1.16.8 „sechs“ ändern in „zwölf“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

1.16.10.3 „sechs“ ändern in „zwölf“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

Kapitel 3.2

3.2.1 Tabelle A

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2291	(8)	Einfügen: „B“.
	(9)	Einfügen: „A“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/5)

3.2.1 Tabelle A

UN-Nr.	Spalte	Änderung
2977	(9)	Einfügen: „EP“.
2978	(8)	Streichen: „B“.
	(9)	Einfügen: „EP“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/26)

3.2.3 Tabelle C

3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte (20),

zusätzliche Anforderung/Bemerkung 5 „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen (zweimal).

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte (20),

zusätzliche Anforderung/Bemerkung 6 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen (dreimal).

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte (20),

zusätzliche Anforderung/Bemerkung 7 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen (dreimal).

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

3.2.3.2, Tabelle C

Für die UN Nummern 1005, 1011 (2 mal), 1012, 1030, 1033, 1038, 1055, 1063, 1077, 1083, 1912, 1965 (9 mal), 1969 (2 mal), 1978 und 9000 einfügen: „2“ in Spalte (20).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/21)

3.2.3.2, Tabelle C

Bei UN 1038 Spalte (20) einfügen: „42“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 und informelles Dokument INF.15 wie geändert)

3.2.3.3, Bemerkung 2 für Spalte (20) Erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 2 Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/21)

3.2.4.3, Bemerkung 2 für Spalte (20) Erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 2 Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/21)

Kapitel 7.1

7.1.4.1.1, Klasse 6.1 In der Tabelle in Unterabschnitt 7.1.4.1 für Klasse 6.1 nach „alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt 300 000 kg“ folgende Zeile hinzuzufügen:

„alle in loser Schüttung beförderte Güter 0 kg.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/5)

7.1.4.7.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.7.1 Gefährliche Güter dürfen nur an den von der zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. An diesen Stellen müssen Evakuierungsmittel nach Maßgabe des Unterabschnitts 7.1.4.77 zur Verfügung stehen. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/23)

Kapitel 7.2

7.2.4.1.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe abgeben, dürfen Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder Versandstücke mit nicht gefährlichen Gütern von einer Bruttomasse bis 5 000 kg im Bereich der Ladung befördert werden, soweit es im Zulassungszeugnis vermerkt ist. Die Versandstücke müssen in sicherer Weise aufgestellt sein und vor Wärme, Sonnenbestrahlung und Witterungseinflüssen geschützt werden.“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/6 und informelles Dokument INF.29 wie geändert)

7.2.4.10.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit dem Laden und Löschen darf erst dann begonnen werden, wenn eine Prüfliste nach Abschnitt 8.6.3 ADN für das betreffende Umschlaggut ausgefüllt worden ist und die Fragen 1 bis 19 der Prüfliste zur Bestätigung mit „X“ angekreuzt sind. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Die Liste muss nach dem Anschluss der für den Umschlag vorgesehenen Leitungen und vor Umschlagsbeginn in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer oder von einer von ihm beauftragten Person sowie von der an der Landanlage für den Umschlag verantwortlichen Person unterschrieben werden. Können nicht alle zutreffenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.

Die zuständige Behörde kann für einzelne Umschlagstellen bis längstens 31. Dezember 2016 genehmigen, dass abweichend von Unterabschnitt 8.6.3 eine Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwendet wird.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25)

7.2.4.16.8 zweiter Absatz „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

7.2.4.16.12 „Gassammelleitung oder“ streichen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

7.2.4.25.5 „Gasrückführ oder Gaspendelleitung“ ändern in: „Gasabfuhrleitung“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) das in Abschnitt 8.1.8 vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes und die Anlage gemäß 1.16.1.4;“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

8.1.2.1 Buchstabe f) erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Prüfung der Feuerlöschschläuche;“

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.10)

8.1.2.3 Buchstabe o) wie folgt ändern:

„o) die in Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kühlanlage;“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

8.1.2.7 Die ersten beiden Absätze erhalten folgenden Wortlaut:

„8.1.2.7 Für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI durch eine zweite Metall- oder Kunststofftafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses ergänzt wird. Eine fotooptische Kopie der Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 ist nicht erforderlich.“

Das Zulassungszeugnis und die Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 sind in diesem Fall beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

8.1.6.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche muss sich an Bord befinden.“

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.10)

Kapitel 8.2

8.2.2.3.3.2, *Praxis*, zweiter Anstrich „Gassammelsysteme“ durch „Gasabfuhrsysteme“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

Kapitel 8.6

8.6.1.3 Punkt 8 der Muster „Gassammel-“ streichen und „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.1.3 in der Tabelle auf Seite 3 der Muster in der drittletzten Zeile „Gassammel-“ streichen und in der zweitletzten Zeile „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.1.4 Punkt 8 der Muster „Gassammel-“ streichen und „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.1.4 in der Tabelle auf Seite 3 der Muster in der drittletzten Zeile „Gassammel-“ streichen und in der zweitletzten Zeile „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.1.5 Folgende Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis hinzufügen:

„8.6.1.5

Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a)

<p>Anlage zum Zulassungszeugnis</p> <p>1. Amtliche Schiffsnummer:</p> <p>2. Art des Schiffes:</p> <p>3. Übergangsbestimmungen anwendbar ab</p>	Siegel und Unterschrift			
	Gültig bis			
	Ausgestellt am			
	Zuständige Behörde			
	ADN-Zulassungszeugnis Nr.			

Siegel und Unterschrift					
Gültig bis					
Ausgestellt am					
Zuständige Behörde					
ADN-Zulassungszeugnis Nr.					

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 wie geändert durch INF.35)

8.6.3, Frage 7 „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.3, Frage 12.1 „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen und „Gasrückfuhrleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.3, Frage 12.3 „Gasrückfuhr- oder Gaspendelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

8.6.3 Prüfliste ADN, Frage 14 fünfter Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

„Sind die Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke am Hauptsperrorgan abgeschaltet?“.

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.21)

Kapitel 9.3

9.3.1.8.1 Der dritte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts und den für den Verwendungszweck des Schiffes zusätzlich geltenden Vorschriften und Regelungen der Klassifikationsgesellschaft entspricht (Klassifikationszeugnis).“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 und informelles Dokument INF.15 wie geändert)

9.3.1.21.3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei jedem Anzeigegerät müssen die nach der Schiffsstoffliste höchstzulässigen Füllhöhen von 91 %, 95 % und 97 % kenntlich gemacht werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/19)

9.3.1.25.2 d) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.1.25.2 f) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.1.25.2 g) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.1.27.10 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

Die Absätze 9.3.1.52.3 b), 9.3.2.52.3 b) und 9.3.3.52.3 b) um eine neue (v) wie folgt ergänzen:

„v) Inland AIS-Geräte (Automatic Identification System) in den Wohnungen und im Steuerhaus, unter der Voraussetzung, dass sich kein Teil von Antennen für elektronische Geräte über dem Bereich der Ladung und kein Teil von UKW-Antennen für AIS-Geräte innerhalb eines Abstandes von 2 m vom Bereich der Ladung befindet.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/15)

9.3.2.0.1 c) „Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.11.2 a) Am Ende folgenden Text hinzufügen:

„Die Aufschwimmsicherung der gekühlten Ladetanks muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

9.3.2.20.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„Kofferdämme oder Kofferdammabteilungen, die neben einem gemäß Absatz 9.3.2.11.6 eingerichteten Betriebsraum verbleiben, müssen durch eine Zugangsluke zugänglich sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/10)

9.3.2.20.4 und 9.3.3.20.4 Erhalten folgenden Wortlaut:

„Wenn die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, müssen die Lüftungsöffnungen der Kofferdämme mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24)

9.3.2.21.3 und 9.3.3.21.3 jeweils Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei jedem Anzeigegerät müssen die nach der Schiffsstoffliste höchstzulässigen Füllhöhen von 95% und 97% kenntlich gemacht werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/19)

9.3.2.21 und 9.3.3.21 Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„9.3.x.21.10 Bei der Beförderung von Stoffen in gekühlter Form wird der Öffnungsdruck der Sicherheitseinrichtung von der Ausführung des Ladetanks bestimmt. Bei der Beförderung von Stoffen, welche gekühlt befördert werden müssen, muss der Öffnungsdruck der Sicherheitseinrichtung mindestens 25 kPa (0,25 bar) über dem höchstberechneten Druck nach Unterabschnitt 9.3.2.27 liegen.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

9.3.2.22.4 a) und 9.3.3.22.4 a) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.22.4 a) dritter Anstrich und 9.3.3.22.4 a) Typ N geschlossen dritter Anstrich erhalten folgenden Wortlaut:

„- einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks. Wenn die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Tabelle C Spalte (17) des Kapitels 3.2 Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre und einer Armatur, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist, versehen sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24)

9.3.2.22.5 a) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.22.5 a), Punkt v) Streichen und ersetzen durch „(gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/17)

9.3.2.22.5 a) letzter Absatz „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

9.3.2.22.5 b) (2x) und 9.3.2.22.5 d) (2x) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

9.3.2.22.5 c) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.24 und 9.3.3.24 wie folgt ändern:

„9.3.x.24 Druck- und Temperaturregelung der Ladung

9.3.x.24.1 Wenn das gesamte Ladungssystem nicht für den vollen Dampfdruck bei den oberen Auslegungsgrenzwerten für die Umgebungstemperatur ausgelegt ist, muss der Ladetankdruck unterhalb des höchstzulässigen Öffnungsdrucks der Sicherheitsventile durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen gehalten werden:

- a) ein System, das den Druck in den Ladetanks mittels mechanischer Kühlung regelt;
- b) ein System, welches bei einer Erwärmung oder Druckerhöhung der Ladung die Sicherheit gewährleistet. Die Isolierung und der Auslegungsdruck des Ladetanks müssen zusammen eine angemessene Sicherheit im Hinblick auf Betriebsdauer und Betriebstemperatur gewährleisten. Das System muss in jedem Einzelfall von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein und für einen Zeitraum der dreifachen Betriebsdauer die Sicherheit gewährleisten;
- c) andere von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassene Systeme.

9.3.x.24.2 Die nach Absatz 9.3.x.24.1 erforderlichen Systeme sind entsprechend den Anforderungen der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen, einzubauen und zu prüfen. Die Bauwerkstoffe müssen für die zu befördernden Stoffe geeignet sein. Für den Normalbetrieb sind als obere Auslegungsgrenzwerte der Umgebungstemperatur folgende Werte anzusetzen:

Lufttemperatur : 30 °C,
Wassertemperatur : 20 °C.

9.3.x.24.3 Das Ladungsbehältersystem muss dem vollen Dampfdruck der Ladung bei den oberen Auslegungsgrenzwerten der Umgebungstemperaturen standhalten können ohne Berücksichtigung eines Systems, das mit verdampfendem Gas arbeitet. Dies wird in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) mit Bemerkung 37 angegeben.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

9.3.2.25.2 f), 9.3.3.25.2 f): „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2. h): „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 „Gasrückführ- oder Gaspendelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.26.4 und 9.3.3.26.4 „Gassammelsystem“ durch „Gasabfuhrsystem“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.2.27 und 9.3.3.27 wie folgt ändern:

„9.3.x.27 Kühlanlage

9.3.x.27.1 Eine Kühlanlage nach Absatz 9.3.x.24.1 a) muss aus einer oder mehreren Einheiten bestehen, die die Ladung auf dem erforderlichen Druck bzw. der erforderlichen Temperatur bei den oberen Auslegungsgrenzwerten der Umgebungstemperatur halten können. Wenn keine Alternativmaßnahmen zur Druck- und Temperaturregelung der Ladung entsprechend den Anforderungen einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorgesehen sind, müssen eine oder mehrere Reserveeinheiten vorgesehen werden, die mindestens die gleiche Kälteleistung wie die größte Einzeleinheit haben. Eine Reserveeinheit muss aus einem Kompressor einschließlich Antriebsmotor, Regelsystem und allen notwendigen Ausrüstungen bestehen, um einen von den normalen Einheiten unabhängigen Betrieb zu ermöglichen. Ein Reservewärmetauscher muss dann vorgesehen werden, wenn der für den Normalbetrieb vorgesehene Wärmetauscher nicht für eine Mehrleistung von mindestens 25 % der größten erforderlichen Kälteleistung ausgelegt ist. Getrennte Rohrleitungssysteme sind nicht erforderlich.

Ladetanks, Rohrleitungen und Zubehör müssen so isoliert sein, dass beim Ausfall der ganzen Kühlanlage die gesamte Ladung mindestens 52 Stunden lang in einem Zustand verbleibt, bei dem die Sicherheitsventile nicht öffnen.

9.3.x.27.2 Sicherheitseinrichtungen und Verbindungsleitungen zur Kühlanlage müssen oberhalb der flüssigen Phase der Ladung bei höchstzulässiger Füllung an die Ladetanks angeschlossen sein. Sie müssen auch im Bereich der Gasphase liegen, wenn das Schiff 12° krängt.

9.3.x.27.3 Werden mehrere gekühlte Ladungen, die chemisch gefährlich miteinander reagieren können, gleichzeitig befördert, ist bei der Auslegung der Kühlanlagen darauf zu achten, dass sich die Ladungen nicht vermischen können. Für die Beförderung solcher Ladungen sind für jede Ladungsart getrennte, aber vollständige Kühlanlagen jeweils mit Reserveeinheit gemäß Absatz 9.3.x.27.1 vorzusehen. Wenn jedoch die Kühlung durch ein indirektes oder kombiniertes System erfolgt und eine Leckage im Wärmeaustausch unter allen möglichen Betriebsbedingungen nicht eine Vermischung der Ladungen verursachen kann, brauchen keine getrennten Kühlanlagen angeordnet zu werden.

9.3.x.27.4 Sind mehrere gekühlte Ladungen unter den Beförderungsbedingungen nicht miteinander löslich, so dass ihre Dampfdrücke sich beim Vermischen addieren, ist bei der Auslegung der Kühlanlagen darauf zu achten, dass sich die Ladungen nicht vermischen können.

9.3.x.27.5 Wenn für Kühlanlagen Kühlwasser erforderlich ist, ist eine ausreichende Kühlwasserversorgung mittels Pumpe oder Pumpen vorzusehen, die nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Diese Pumpe bzw. Pumpen müssen mindestens zwei Wasserausleitungen haben, von denen eine zum Steuerbord-, die andere zum Backbordseekasten führt. Es ist eine Reservepumpe von ausreichender Leistung vorzusehen. Diese Pumpe kann dann eine für andere Zwecke verwendete Pumpe sein, wenn ihre Benutzung im Kühlbetrieb nicht einem anderen wichtigen Betrieb zuwiderläuft.

9.3.x.27.6 Die Kühlanlage kann einem der folgenden Systeme entsprechen:

- a) Direktes System, wobei verdampfte Ladung verdichtet, verflüssigt und anschließend den Ladetanks wieder zugeführt wird. Für einige bestimmte Stoffe in Kapitel 3.2 Tabelle C darf dieses System nicht benutzt werden. Dies wird in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) mit Bemerkung 35 angegeben.
- b) Indirektes System, wobei Ladung oder verdampfte Ladung durch ein Kältemittel gekühlt oder verflüssigt wird, ohne verdichtet zu werden.
- c) Kombiniertes System, wobei verdampfte Ladung verdichtet und in einem Ladungs-/Kältemittelwärmetauscher verflüssigt und anschließend den Ladetanks wieder zugeführt wird. Für einige bestimmte Stoffe in Kapitel 3.2 Tabelle C darf dieses System nicht benutzt werden. Dies wird in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) mit Bemerkung 36 angegeben.

9.3.x.27.7 Alle primären und sekundären Kältemittel müssen miteinander und mit der Ladung, mit der sie in Berührung kommen können, verträglich sein. Der Wärmeaustausch kann entweder getrennt vom Ladetank oder durch Kühlrohre, die im oder am Ladetank befestigt sind, erfolgen.

9.3.x.27.8 Wenn die Kühlanlage in einem besonderen Betriebsraum aufgestellt wird, muss dieser Betriebsraum die Anforderungen nach Absatz 9.3.x.17.6 erfüllen.

9.3.x.27.9 Für alle Ladungseinrichtungen muss der für die Berechnung der Haltezeit (7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17) benutzte Wärmeübergangswert durch Berechnung ermittelt sein. Wenn das Schiff fertiggebaut ist, muss die Berechnung durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) überprüft werden.

Dieser Versuch ist nach den Richtlinien der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen, die das Schiff klassifiziert hat.

9.3.x.27.10 Dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Zulassungszeugnisses ist eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der Absätze 9.3.x.24.1 bis 9.3.x.24.3, 9.3.x.27.1 und 9.3.x.27.4 erfüllt sind.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

9.3.3.0.1 c) „Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

9.3.3.11.2 a) am Ende folgenden neuen Text hinzufügen:

„Die Aufschwimmsicherung der gekühlten Ladetanks muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 wie geändert durch INF.36)

9.3.3.20.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„Kofferdämme oder Kofferdammabteilungen, die neben einem gemäß Absatz 9.3.3.11.6 eingerichteten Betriebsraum verbleiben, müssen durch eine Zugangsluke zugänglich sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/10)

9.3.3.22.5 a) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

9.3.3.22.5 a) letzter Absatz, 9.3.3.22.5 b) (2x) und 9.3.3.22.5 d) (2x) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

9.3.3.22.5 c) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 wie geändert durch INF.28 und INF.36)

Das Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/2 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

1.1.3.2 (c) Streichen: „des ADR“.

1.6.1 Die neue Übergangsvorschrift 1.6.1.28 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.28 In Abweichung von den Vorschriften des Unterabschnitts 1.6.1.1 dürfen Akkreditierungen gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 für Zwecke der Unterabschnitte 1.8.6.8 und 6.2.2.10, des Absatzes 6.2.3.6.1 sowie der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 des ADR und Zertifizierungen für Zwecke der Unterabschnitte 1.15.3.8 und 1.16.4.1 des ADN nach dem 28. Februar 2015 nicht mehr anerkannt werden.

1.7.1.5.1 b) Nach „6.4.4“ einfügen: „des ADR“.

2.2.7.2.4.1.7 Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

3.2.1 In den Vorschlägen für neue Eintragungen in Tabelle A die eckigen Klammern streichen.

5.2.1.7.5 Nach „5.1.5.2.1“ einfügen: „des ADN“.

5.2.2.1.11.1 Nach „6.4.11.2“ einfügen: „des ADR“.

Das Dokument ECE/ADN/2014/1 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

1.2.1 Die Begriffsbestimmung Evakuierungsboot erhält folgenden Wortlaut:

„**Evakuierungsboot:** Ein bemanntes und besonders ausgerüstetes Boot zur Rettung von Menschen oder zu ihrer rechtzeitigen Evakuierung unter Berücksichtigung der spezifischen Sicherheitszeit eines Zufluchtsorts oder einer Schutzzone.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/20, wie geändert durch INF.8 (24. Sitzung))

1.2.1 Den Änderungsvorschlag für eine Begriffsbestimmung „Wasserschirm“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert)

1.2.1 Die Begriffsbestimmung Fluchtboot erhält folgenden Wortlaut:

„**Fluchtboot:** Ein besonders ausgerüstetes, direkt zugängliches Boot, welches so gebaut ist, dass es sämtlichen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung standhält und zur Evakuierung der Menschen in Gefahr geeignet ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/20, wie geändert durch INF.8 (24. Sitzung))

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für Zufluchtsort „einem Feuer oder“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert)

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für **Zündschutzarten** erhält folgenden Wortlaut:

„**Zündschutzarten:** (siehe IEC 60079-0:2011)

EEx (d): druckfeste Kapselung (IEC 60079-1:2007);

EEx (e): erhöhte Sicherheit (IEC 60079-7:2006);

EEx (ia) und EEx (ib): Eigensicherheit (IEC 60079-11:2011);

EEx (m): Vergusskapselung (IEC 60079-18:2009);

EEx (p): Überdruckkapselung (IEC 60079-2:2007);

EEx (q): Sandkapselung (IEC 60079-5:2007).“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/20)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für Schutzzone „einen Druckwasserschirm“ ändern in: „eine Wassersprühanlage“ und im letzten Satz „einem Feuer oder“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert)

1.2.1 Folgende Begriffsbestimmung für „Wassersprühanlage“ einfügen:

„Wassersprühanlage:

Eine Vorrichtung an Bord, die alle im entladenen Zustand frei liegenden vertikalen Außenflächen des Schiffsrumpfes des Vor- oder Achterschiffs, alle vertikalen Flächen von Aufbauten und Deckshäusern sowie die Decksflächen über Aufbauten und Deckshäusern, Maschinenräumen und Räumen, in denen brennbare Stoffe gelagert werden, durch gleichmäßige Verteilung von Wasser über die Flächen schützt. Die Leistung der Wassersprühanlage für die zu schützende Fläche ist mit mindestens 10 Litern pro Quadratmeter und Minute ausulegen. Die Wassersprühanlage muss von ihrer Konstruktion her für einen ganzjährigen Betrieb ausgelegt sein. Sie muss vom Steuerstand und von der Schutzzone aus in Betrieb gesetzt werden können.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert)

1.4.2.2.1 d) Folgende Bemerkung einfügen:

„Bem. Vor einem Umschlag hat der Beförderer in Absprache mit dem Betreiber der landseitigen Einrichtung die Verfügbarkeit der Evakuierungsmittel zu klären.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert)

1.4.3.7.1 Der Änderungsbefehl erhält folgenden Wortlaut:

„1.4.3.7.1 Vor dem Titel *„Zusätzliche Pflichten betreffend das Entladen von Ladetanks“* folgenden neuen Buchstaben g) einfügen:

„g) hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.“

Der aktuelle Buchstabe g) wird h).

1.4.3.7.1 Die Buchstaben h) und n) sowie den Titel *„Zusätzliche Pflichten betreffend das Entladen von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung“* streichen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/20, wie geändert durch INF.8 (24. Sitzung))

1.6.7.2.2.2, Dritte Eintragung für 7.2.3.20.1: In Spalte 3 nach N.E.U. einfügen „ab 1. Januar 2013“.

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.22)

1.6.7.2.2.2 Die Änderungsvorschläge in eckigen Klammern für 9.3.1.13 und 9.3.3.13 streichen.

3.2.3.2 Fußnoten zur Stoffliste. Die Fußnote 8) erhält folgenden Wortlaut:

„8) Es wurde keine Normspaltweite (NSW) nach einem genormten Bestimmungsverfahren gemessen, deshalb erfolgt eine Einstufung in die in IEC 60079-20-1 angegebene Explosionsgruppe.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/20)

3.2.3.3 und 3.2.4.3 Die neuen Bemerkungen 41 und 42 mit folgendem Wortlaut, einfügen:

„Bemerkung 41 Bemerkung 41 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 2709 BUTYLBENZENE.

Bemerkung 42 Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und bei UN 1972 METHAN, TIEFGEHÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt.“

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.22)

3.2.4.2, 3.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„Zündtemperatur nach IEC 60079-20-1:2010, EN 14522:2005, DIN 51 794:2003 in °C; gegebenenfalls Angabe der Temperaturklasse nach IEC 60079-20-1:2010.“

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/20*)

7.1.4.77 und 7.2.4.77 Der neue Satz und die Fußnoten sind jeweils nach den Tabellen einzufügen.

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.22*)

7.1.4.77 Bei den Nummern 3, 8, 11 und 12 unter Klasse 4.1, 4.2, 4.3. einen Punkt einfügen.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert*)

7.1.4.77 Diese zusätzliche Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.3*)

7.2.4.16.9 Den Einleitungssatz vor a) und b) streichen.

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.22*)

7.2.4.77 Bei den Nummern 3, 8, 11 und 12 unter Klasse 2,3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III einen Punkt einfügen.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 wie geändert*)

8.6.3 Prüfliste neue Frage 19: In beiden Spalten „O“ einfügen.

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.22*)

8.6.3 Diese zusätzliche Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.5*)

Die eckigen Klammern im Dokument wurden gestrichen. In den Fällen des 1.16.1.4.2 d) und des 1.16.2.6 wird der Text zwischen eckigen Klammern durch Texte ersetzt, die in dieser Sitzung beschlossen wurden.
